

Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming – Synopse

Richtlinie, bestehend	Richtlinie, geändert	Bemerkungen
1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	
1.1 Ziel und Gegenstand der Förderung	1.1 Ziel und Gegenstand der Förderung	keine Änderungen
1.2 Rechtsgrundlage	1.2 Rechtsgrundlage	
	Aus einer Gewährung von Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Zuwendungsgewährung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden.	ergänzende Klarstellung (Harmonisierung Richtlinien Kultur/Sport)
2 Zuwendungsempfänger	2 Zuwendungsempfänger	
Die Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen wie Künstlerinnen und Künstler sowie juristische Personen, die Kunst und Kultur als (Satzungs-)Ziel verfolgen, außer kommunale Gebietskörperschaften.	Die Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen wie freiberuflich tätige Künstlerinnen und Künstler sowie juristische Personen, die die Kunst und Kultur als Satzungsziel verfolgen, außer kommunale Gebietskörperschaften.	Professionalisierung der Fördervoraussetzungen von Zuwendungsempfängern (Kriterienkatalog des Arbeitskreises der Kulturverwaltungen im Land Brandenburg für Veranstaltungen) ergänzende Klarstellung/ redaktionelle Anpassung

Richtlinie, bestehend	Richtlinie, geändert	Bemerkungen
<p>3 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Die Fördermöglichkeiten Dritter sind als weitere Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen.</p> <p>Eine Projektförderung durch den Landkreis ist maximal bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten des Vorhabens möglich.</p> <p>Der Antragsteller hat einen Eigenanteil zu leisten, der sich grundsätzlich aus (finanziellen) Eigenmitteln und Eigenleistungen zusammensetzt.</p> <p>Für die Gewährung finanzieller Zuschüsse sind Eigenmittel des Antragstellers in Höhe von mindestens 10 Prozent erforderlich.</p> <p>Eigenleistungen sind selbst erbrachte Leistungen und zur Verfügung gestelltes Material.</p> <p>Bereits begonnene bzw. abgeschlossene Projekte sind von der Zuwendung ausgeschlossen.</p> <p>Aus einer Gewährung von Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Zuwendungsgewährung geschlossen werden. (jetzt unter Punkt 1.2)</p>	<p>3 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss mit folgenden Vorgaben abgesichert sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Antragsteller hat einen Eigenanteil zu leisten, der aus finanziellen Eigenmitteln in Höhe von mindestens 10 Prozent besteht. - Die Fördermöglichkeiten Dritter (wie Bund, Land, Kommune, Stiftungen) und die Einbeziehung von möglichen Einnahmen (wie Eintrittsgelder, Spenden, Werbeeinnahmen) sind als weitere Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. <p>Als Eigenleistungen können selbst erbrachte Leistungen (wie Arbeits- oder Dienstleistungen) und zur Verfügung gestelltes Material eingesetzt werden.</p> <p>Bereits begonnene bzw. abgeschlossene Projekte sind von der Zuwendung ausgeschlossen.</p>	<p>ergänzende transparentere Darstellung der Projektfinanzierung und Zuordnung sowie redaktionelle Anpassung</p>

Richtlinie, bestehend	Richtlinie, geändert	Bemerkungen
4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	
<p>Die Zuwendung wird als:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projektförderung (für einzelne, zeitlich und inhaltlich abgrenzbare Vorhaben) und - Zuschuss für eine Teilfinanzierung (Anteils-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung) gewährt. <p>Folgende Ausgaben werden insbesondere für zuwendungsfähig erklärt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebskosten, Mieten, Pachten - Kosten für Öffentlichkeitsarbeit wie Plakate, Flyer, sonstige Werbungskosten - Organisationskosten wie medizinische Versorgung, Versicherung, Verbrauchsmaterial - Fachliteratur, Gutachten, Eintrittsgelder, Benutzungsgebühren, Leihgebühren - Kosten für Auszeichnungen wie Urkunden, Medaillen, Pokale - Fahrtkosten nach § 5 Absatz 1 Bundesreisekostengesetz - Übernachtungs- und Verpflegungskosten - Investitionskosten für bauliche Anlagen, Erst- oder Ersatzbeschaffungen (Sachmittel) - projektbezogene Personalkosten wie Personalnebenkosten, Honorare, Helferkosten 	<p>Eine Projektförderung durch den Landkreis ist regulär maximal bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten des Vorhabens möglich. Die Mindestförderung beträgt 500 EUR (Bagatellgrenze).</p> <p>Die Zuwendung wird regulär als:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projektförderung (für einzelne, zeitlich und inhaltlich abgrenzbare Vorhaben) und - Zuschuss für eine Teilfinanzierung (Anteils-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung) gewährt. <p>In begründeten Ausnahmefällen ist die Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Kosten möglich (Vollfinanzierung). Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller nicht in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil zu erbringen und die Erbringung des Eigenanteils eine unbillige Härte bedeuten würde. Der Bedarf ist im Rahmen des Antragsverfahrens darzustellen.</p> <p>Alle Ausgaben des Vorhabens müssen in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen und einzeln abgrenzbar sein. Folgende Ausgaben werden insbesondere für zuwendungsfähig erklärt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Benutzungsgebühren, Betriebskosten, Eintrittsgelder, Leihgebühren, Mieten, Pachten - Kosten für Öffentlichkeitsarbeit wie Plakate, Flyer, sonstige Werbungskosten - Organisationskosten wie medizinische Versorgung, Versicherung, Verbrauchsmaterial, Fachliteratur, Gutachten - Kosten für Auszeichnungen wie Urkunden, Medaillen, Pokale - Fahrtkosten nach § 5 Absatz 1 Bundesreisekostengesetz - Übernachtungs- und Verpflegungskosten (außer alkohol- und nikotinhaltige Lebensmittel) - Investitionskosten für bauliche Anlagen, Erst- oder Ersatzbeschaffungen (Sachmittel) - projektbezogene Personalkosten wie Personalnebenkosten, Honorare, Helferkosten 	<p>Information/ Klarstellung</p> <p>Anpassung mit Harmonisierung der Richtlinien Kultur/ Sport) zur Vollfinanzierung sowie ergänzende transparentere Darstellung mit Zuordnungen der Ausgaben</p>

Die Ausgaben müssen in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen und einzeln abgrenzbar sein.		
--	--	--

Richtlinie, bestehend	Richtlinie, geändert	Bemerkungen
5 Verfahren	5 Verfahren	
5.1 Antragsverfahren	5.1 Antragsverfahren	
5.1.1 Einhaltung des Datenschutzes	5.1.1 Einhaltung des Datenschutzes	keine Änderungen
5.1.2 Form und Frist der Antragstellung	5.1.2 Form und Frist der Antragstellung	keine Änderungen
5.1.3 Antragsunterlagen	5.1.3 Antragsunterlagen	
<p>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten- und Finanzierungsplan (Einnahmen und Ausgaben) - Kostenangebote/Kostenvoranschläge (bei Anschaffungen/ Investitionen ab einer Gesamthöhe von 500,00 Euro) - Nachweis über beantragte oder bereits bewilligte öffentliche Fördermittel - drei vergleichbare Angebote für die Anerkennung von Eigenleistungen - Aufschlüsselung projektbezogener Personalkosten (Person, Aufgabe und Zeiteinheit) - von antragstellenden Vereinen und Stiftungen: <ul style="list-style-type: none"> • gültige Satzung • aktueller Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichtes bzw. Nachweis Vertretungsberechtigung 	<p>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausführlicher Kosten- und Finanzierungsplan (alle kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben) mit Aufschlüsselung projektbezogener Personalkosten (Person, Aufgabe und Zeiteinheit) - Kostenangebote/Kostenvoranschläge (bei Anschaffungen/ Investitionen ab einer Gesamthöhe von 500 Euro) - Nachweis über beantragte oder bereits bewilligte öffentliche Fördermittel - nach Aufforderung ein Kostenangebot/Kostenvoranschlag als Vergleichsgrundlage für die Anerkennung der Eigenleistung - von antragstellenden Vereinen und Stiftungen (erstmalig und bei Änderungen): <ul style="list-style-type: none"> • gültige Satzung • aktueller Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichtes als Nachweis der Vertretungsberechtigung • Freistellungsbescheid des Finanzamtes zur Körperschaftssteuer mit der Bestätigung der Gemeinnützigkeit 	Klarstellung mit Harmonisierung der Richtlinien Kultur/Sport)

Richtlinie, bestehend	Richtlinie, geändert	Bemerkungen
5.2 Bewilligungsverfahren	5.2 Bewilligungsverfahren	
	<p>Die Antragsteller erhalten eine Eingangsbestätigung, mit der fehlende Unterlagen nachgefordert werden können. Die Unterlagen sind bis zu dem in der Eingangsbestätigung genannten Termin beim Amt für Bildung und Kultur vorzulegen. Gehen die Unterlagen nicht fristgemäß ein, gilt der Antrag als verspätet und wird abgelehnt.</p> <p>Das Amt für Bildung und Kultur prüft die Anträge auf deren Förderfähigkeit.</p> <p>Hat der Antragsteller bereits für denselben Zweck im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 21 AO eine Förderung Dritter erhalten, schließt das eine weitere Förderung aus (Verbot der Doppelförderung).</p>	<p>Klarstellung des Prüfverfahrens (mit Förderfähigkeit)</p> <p>Hinweis auf allgemeinen Fördergrundsatz (Harmonisierung der Richtlinien Kultur/ Sport)</p>
5.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	5.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	
Für eine Auszahlung der Zuwendung ist das Formular „Mittelabforderung“ einzureichen, das mit dem Zuwendungsbescheid ausgehändigt wird.	Für eine Auszahlung der Zuwendung ist das Formular „Mittelanforderung“ einzureichen, das mit dem Zuwendungsbescheid ausgehändigt wird. Das Formular muss bis spätestens zum 01.12. des Kalenderjahres beim Landkreis eingehen.	redaktionelle Anpassung und Klarstellung des Auszahlungsverfahrens
5.4 Nachweis der Verwendung	5.4 Nachweis der Verwendung	
Im Sachbericht sind die Verwendung der Fördermittel sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Pressemeldungen, Broschüren und andere Belege, die die Wirkung der geförderten Maßnahme in der Öffentlichkeit dokumentieren, sind beizufügen.	Im Sachbericht sind die Verwendung der Fördermittel sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit Belegen (wie Pressemeldungen, Werbemitteln) zu dokumentieren.	redaktionelle Anpassung
5.5 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers	5.5 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers	

Bei Veröffentlichungen des Zuwendungsempfängers zum geförderten Projekt ist auf die Förderung durch den Landkreis Teltow-Fläming in geeigneter Form hinzuweisen.	Bei Veröffentlichungen des Zuwendungsempfängers zum Projekt ist auf die Förderung durch den Landkreis Teltow-Fläming in geeigneter Form hinzuweisen. Dafür wird das Logo von der Pressestelle des Landkreises zur Verfügung gestellt (E-Mail: pressestelle@teltow-flaeming.de).	redaktionelle Anpassung Information für Antragsteller
6 Geltungsdauer und Inkrafttreten	6 Geltungsdauer und Inkrafttreten	
Die Kulturförderrichtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft und gilt für zwei Jahre. Gleichzeitig tritt die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming vom 1. Januar 2021 außer Kraft.	Die Kulturförderrichtlinie tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026. Gleichzeitig tritt die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming vom 1. Januar 2023 außer Kraft.	Aktualisierung